



UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS

betreffend die Commercialbank Mattersburg im Burgenland AG
und die Personalkredit- und Kommerzialkredit-vermittlungs-
und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-
Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-
Baumgarten (Commercialbank-Untersuchungsausschuss)
[1US/XXII. Gp.]

STENOGRAPHISCHES PROTOKOLL

04. Sitzung/medienöffentlich

Donnerstag, 05. November 2020

XXII. Gesetzgebungsperiode

Gesamtdauer der 04. Sitzung

10:03 Uhr – 18:10 Uhr

Kultur- und Kongresszentrum Eisenstadt – Festsaal

Landtagspräsidentin Verena Dunst
Vorsitzende

Markus Malits, MSc
Schriftführer

Ingrid Huber
Schriftführerin

Befragung der Auskunftsperson Franziska Klikovits

Vorsitzende Verena Dunst: Meine Damen und Herren! Ich ersuche die Landtagsdirektion, die 4. Auskunftsperson und Ihre Vertrauensperson in das Ausschusslokal hereinzubegleiten. *(Auskunftsperson Franziska Klikovits und ihre Vertrauensperson Mag. Johann Pauer betreten den Sitzungsraum.)*

Guten Tag! Bitte nehmen Sie Platz. Wir begrüßen Frau Franziska Klikovits beziehungsweise Ihre Vertrauensperson, das ist der Herr Rechtsanwalt Mag. Johann Pauer, und wir dürfen Sie beide hier im Untersuchungsausschuss begrüßen.

Frage, legistisch natürlich, trotzdem habe ich sie zu stellen. Gibt es Gründe für den Ausschluss der Vertrauensperson gemäß § 34 Abs. 4 Verfahrensordnung? Mir ist keiner bekannt, es wird auch nichts vorgetragen, damit ist das erledigt.

Meine Damen und Herren! Frau Franziska Klikovits, ich darf Sie darauf hinweisen, dass Sie natürlich die Möglichkeit haben, sich mit Ihrer Vertrauensperson und dem Verfahrensanwalt zu beraten. Der Verfahrensanwalt, Sie sind ja rechtsanwältlich sowieso begleitet, steht aber auch Ihnen zur Verfügung, der Herr Mag. Kasper, LL.M.; der achtet genauso wie Ihre Vertrauensperson auf die Wahrung Ihrer Grund- und Persönlichkeitsrechte, natürlich können Sie sich auch jederzeit an mich wenden.

Wenn es erforderlich ist, kann man natürlich auch dementsprechend die Sitzung unterbrechen.

Eine Frage an Sie, Frau Franziska Klikovits, beziehungsweise Ihren Rechtsanwalt und den Verfahrensanwalt, gibt es einen Einwand, die Sitzung kurz zu unterbrechen und einen Kameranachschwenk durch die draußen wartenden Medienvertreter zuzulassen?

Mag. Johann Pauer: Keinen Kameranachschwenk!

Vorsitzende Verena Dunst: Keinen Kameranachschwenk. Sie haben aber in Richtung Medienöffentlichkeit uns nichts mitgeteilt, daher noch einmal die Frage: Medienöffentlich ja, nein? Kameranachschwenk ist für Sie ausgeschlossen.

Gut! Alles klar! Damit an die Landtagsdirektion klar, keinen Kameranachschwenk, und ich fahre fort. Werden dann auch, wenn notwendig, eben medienöffentlich kurz natürlich den Stream unterbrechen.

Ich darf fortfahren, Herr Verfahrensrichter darf ich Sie um die Belehrung bitten.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Danke Frau Präsidentin. Ich begrüße Sie, Frau Franziska Klikovits! Spreche ich Ihren Namen so richtig aus?

Franziska Klikovits: Ja.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Ich darf Ihnen das Personaldatenblatt nochmals mit der Bitte um Überprüfung der eingetragenen Daten geben. Ist das so richtig? *(Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair übergibt Franziska Klikovits das Personaldatenblatt.)*

Franziska Klikovits: Ja.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Ja. Ich habe Ihnen jetzt nach der Verfahrensordnung dieses Untersuchungsausschusses eine Rechtsbelehrung zu erteilen und danach ganz kurz auch noch Ihnen, Herr Rechtsanwalt, obwohl Sie rechtskundig natürlich sind.

Die Rechtsbelehrung schaut so aus, Frau Franziska Klikovits, dass der § 32 der Verfahrensordnung mehrere Aussageverweigerungsgründe vorsieht, wo eine Auskunftsperson sagen kann, ich will zu dieser Frage keine Aussage geben, das räumt die Verfahrensordnung ein: über Fragen, deren Beantwortung die Privatsphäre der Auskunftsperson oder eines Angehörigen betreffen oder für sie oder einen Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nach sich ziehen würde; zweitens, über Fragen, deren Beantwortung für die Auskunftsperson oder einen Angehörigen einen unmittelbaren bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteil nach sich ziehen würde; weiters in Bezug auf Tatsachen, über welche die Auskunftsperson nicht aussagen können würde, ohne eine gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen; dann auch über Fragen, welche die Auskunftsperson nicht beantworten können würde, ohne ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren; und schließlich auch über Fragen - was hier nicht der Fall ist -, die die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

In diesen Fällen könnten Sie vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Andererseits haben Auskunftspersonen natürlich auch Pflichten, insbesondere diejenige zur Angabe der Wahrheit, der wahrheitsgemäßen Beantwortung der an sie gestellten Fragen, worunter auch die Vollständigkeit der Beantwortung fällt.

Dazu, zu dieser Thematik enthält die Verfahrensordnung in ihrem § 47 Abs. 1 auch eine Strafbestimmung, die sich an das Bundesrecht anlehnt. Wer vor dem Untersuchungsausschuss als Auskunftsperson bei seiner Befragung zur Sache falsch aussagt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Frau Franziska Klikovits, haben Sie zu dieser Rechtsbelehrung eine Frage?

Franziska Klikovits: Nein.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Dann darf ich auch Ihnen, Herr Mag. Johann Pauer, das Personaldatenblatt mit der Bitte geben, dass Sie es auch kurz noch einmal auf die Richtigkeit überprüfen. *(Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair übergibt Mag. Johann Pauer das Personaldatenblatt.)*

Die Personaldaten sind richtig eingetragen, bestätigt die Vertrauensperson, und ich darf Sie erinnern, wie ich schon die Auskunftsperson belehrt habe, dass eine falsche Angabe der Auskunftsperson gerichtlich strafbar ist.

Vorsitzende Verena Dunst: Vielen Dank für die Belehrung Herr Verfahrensrichter.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Dann darf ich Ihnen auch noch mitteilen, Frau Franziska Klikovits, dass Auskunftspersonen nach § 28 Abs. 1 der Verfahrensordnung dieses Untersuchungsausschusses auch die Möglichkeit haben, eine einleitende Stellungnahme voranzustellen, der Befragung, die aber 20 Minuten nicht überschreiten soll. Wollen Sie von diesem Recht Gebrauch machen?

Franziska Klikovits: Ja.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Ja, dann bitte ich darum. Bitte sehr.

Vorsitzende Verena Dunst: Danke Herr Verfahrensrichter. Frau Franziska Klikovits, Sie sind am Wort.

Franziska Klikovits: Sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe mich nach Erhalt der Ladung darum bemüht, dass ich von der Verschwiegenheitsverpflichtung aufgrund des Bankgeheimnisses entbunden werde.

Wie dem Schreiben des Masseverwalters zu entnehmen ist, welches bereits vorab an den Untersuchungsausschuss geschickt wurde, konnte ich aus rechtlichen Gründen nicht von der Verschwiegenheit entbunden werden.

Das bedeutet, dass ich heute keine Fragen zu bankrelevanten Themen, internen Abläufen und dergleichen geben kann.

Das kann ich nur im gegen mich geführten Strafverfahren, da dort das Bankgeheimnis nicht gilt. Ich kann also ausschließlich allgemeine Informationen meine Person betreffend darlegen, was ich hier mit meinem Eingangsstatement mache.

Ich trat im Jahr 1984 in die damalige Raiffeisenkasse Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm ein.

Vorsitzende Verena Dunst: Frau Franziska Klikovits, entschuldigen Sie! Ich unterbreche Sie nur ungerne. Ich habe nur eine Frage ans Protokoll, es steht Ihnen natürlich zu, die Maske auch abzunehmen, Sie sind geschützt genug. Wenn Sie das nicht tun wollen, muss ich das Protokoll fragen, ob das verständlich genug ist. Wenn nicht, müssen wir schauen, dass das möglich ist oder ich darf Sie bitten, die Maske abzunehmen. Wie immer Sie das wollen, wenn nicht, müssen wir halt schauen, technisch, dass das geht.

Freilich! Ich darf Sie bitten, das Mikrofon wieder einzuschalten. Wir tauschen das Mikro. *(Das Mikrofon wird getauscht.)* Wenn Sie bitte schauen, verzeihen Sie bitte, jetzt müsste es passen, weil es hilft nichts, wir brauchen auch ein Protokoll.

Frau Franziska Klikovits, Sie sind am Wort.

Franziska Klikovits (fortsetzend): Ich trat im Jahr 1984 in die damalige Raiffeisenkasse Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm ein und begann meine Tätigkeit als Schaltermitarbeiterin.

Damals war ich 19 Jahre alt, jung und naiv. Zu den damaligen Abläufen in der Bank kann ich aufgrund der Nichtentbindung vom Bankgeheimnis keine Auskunft geben. Ich kann nur so viel sagen, es fing sehr klein an und zwar schon vor meinem Eintritt in der Bank. Meine Beteiligung begann mit der Bitte meines Chefs, eine Beschönigung eines Kontoauszuges vorzunehmen.

Diese Ersuchen häuften sich, und ich habe mir dabei leider nicht viel gedacht, zudem mir von meinem damaligen Vorgesetzten Martin Pucher stets versichert wurde, dass ein etwaiges Bilanzdelta ausgeglichen werden kann.

Im Vertrauen darauf, dass dieses Bilanzdelta wie versprochen ausgeglichen wird, traf ich eine folgenschwere Entscheidung und zwar an den Verschleierungshandlungen mitzuwirken, damit dieses Delta nicht schlagend wird.

Mein einziger Beweggrund, an der ganzen Sache mitzuwirken, lag darin, dieses Schlagendwerden solange zu verhindern, bis eine Lösung in Form des Ausgleichs des Bilanzdeltas gefunden wird.

Das war ein Riesenfehler, den ich, so sehr ich es wünschte, nicht mehr rückgängig machen kann. Durch dieses Bestreben wurde das Bilanzdelta im Laufe der Jahre nämlich immer größer und irgendwann nicht mehr schaffbar.

Ich lebte in einer eigenen Welt, in der ich auf ein Wunder hoffte und war eigentlich nur mehr in der Bank, da der Aufwand jedes Jahr größer wurde. Ich sah für mich in meiner Welt keinen Ausweg mehr und war in einer Abwärtsspirale, in die ich mich de facto durch eine dumme und naive Entscheidung, die ich bereits in sehr jungen Jahren traf, manövriert habe.

Ich kann nicht in Worte fassen, wie leid es mir tut. Ich kenne viele der Geschädigten, ich kenne die Geschichte dieser Personen. Ich habe durch mein Verhalten Existenzen ruiniert und Menschen um ihr Geld gebracht. Es gibt keine Worte dafür, wie sehr mir das Ganze leidtut, und ich weiß, dass jedes Wort der Entschuldigung für die Geschädigten völlig bedeutungslos ist.

Ich würde alles dafür geben, das Geschehene rückgängig zu machen. Ich würde alles dafür geben, mit 19 Jahren eine andere Entscheidung getroffen zu haben. Ich würde alles dafür geben, in der Zeit zurückzugehen und die Kraft zu finden, das Ganze vorzeitig zu stoppen, auch wenn es bedeutet hätte, das Delta aufzudecken. Ich würde alles dafür geben, aber ich kann es leider nicht mehr ungeschehen machen.

Das Einzige, das ich in dieser Situation tun kann, ist, dass ich gegenüber den Ermittlungsbehörden alles bis ins kleinste Detail schonungslos aufdecke, damit die Geschädigten zumindest eine Sicherheit haben und genau nachvollziehen können, was geschehen ist. Das mache ich derzeit. Ich arbeite mit den Ermittlungsbehörden eng zusammen und stehe diesen für jede Information zur Verfügung. Nachdem das Bankgeheimnis im Strafverfahren nicht gilt, kann ich gegenüber den Ermittlungsbehörden auch alles schonungslos offenlegen.

Ich ersuche um Verständnis, dass ich gegenüber dem Untersuchungsausschuss nicht vom Bankgeheimnis befreit bin und daher über mein Statement hinaus keine Auskünfte erteilen kann. Die Verletzung des Bankgeheimnisses würde eine strafrechtliche Verfolgung meinerseits nach sich ziehen, weshalb ich um Verständnis ersuche, dass ich mich vor Beantwortung jeder einzelnen Frage mit meiner Vertrauensperson beraten muss, um hier keinen Fehler zu machen.

Vorsitzende Verena Dunst: Ich danke Ihnen für Ihre Auskunft, Ihre erste Stellungnahme. Herr Verfahrensrichter, Herr Verfahrensanwalt, hier kommt vom Herrn Verfahrensanwalt noch eine Erklärung. Bitte Herr Mag. Kasper, LL.M..

Verfahrensanwalt Mag. Michael Kasper, LL.M.: Zur Thematik Bankgeheimnis ist festzuhalten, dass das Bankgeheimnis zum Schutz der Vertrauensbasis zwischen Kreditinstitut und Kunden dient, indem es die Geheimhaltung von Informationen aus diesem Verhältnis anordnet. Andererseits trägt es aber auch zur grundsätzlichen Funktionsfähigkeit des Kreditapparates bei.

Dass dieser Kreditapparat nicht funktioniert hat, glaube ich, ist seit der Auflösung der Bank, jedem klar. In § 38, auf dem man sich hier bezieht, geht es ausschließlich um

Geheimnisse, die auf Grund der Geschäftsverbindung mit Kunden bekannt wurden. Im § 38 Abs. 2 ist ein Paragraph geregelt, wonach die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses in diversen Fällen nicht besteht. Einerseits, in der allgemein gehaltene Bankauskünfte et cetera genannt. Die Rechtsprechung sagt hierzu auch, dass diese Liste im § 38 Abs. 2 eine demonstrative ist, das heißt, eine nicht abschließende.

Das heißt, am Ende des Tages geht es da auch um eine Interessensabwägung, und diese Interessensabwägung geht meiner Ansicht nach hier ganz klar zu Gunsten der Aufklärung in diesem Untersuchungsausschuss. Dementsprechend gehe ich davon aus, dass eine Berufung auf das Bankgeheimnis in diesem Zusammenhang eine unzulässige Möglichkeit darstellen würde, Fragen nicht beantworten zu müssen.

Das alles unter dem Gesichtspunkt, dass natürlich eine Entschlagung oder eine Nichtaussage zu diversen Fragen jeweils im Einzelfall zu prüfen sein wird, und ich bitte den Verfahrensrichter diesbezüglich auch um eine Ausführung.

Vorsitzende Verena Dunst: Ja, darum würde ich bitten. Vielen Dank Herr Verfahrensanwalt. Das heißt auch, Frau Franziska Klikovits hat schon hingewiesen, sich hier bei den Fragen mit ihrer Vertrauensperson, ihrem Rechtsanwalt, für jede Frage abzusprechen. Danke für die Belehrung.

Darf ich jetzt den Herrn Verfahrensrichter noch um seine Ausführung bitten.

Verfahrensanwalt Mag. Michael Kasper, LL.M.: Darf ich vielleicht noch einen Satz davor sagen? Grundsätzlich, wenn die Frau Franziska Klikovits sagt, sie hat im Ermittlungsverfahren bereits vollständig und zur Gänze wahrheitsgetreu ausgesagt, ist durch diese vollständige Aussage - das ist natürlich für uns jetzt schwer nachvollziehbar, wie weit da schon ausgesagt wurde - die Gefahr einer weiteren strafrechtlichen Verfolgung nicht mehr gegeben.

Vorsitzende Verena Dunst: Gut. Bitte Herr Verfahrensrichter.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Ich kann mich kurz fassen. Ich teile die Rechtsansicht des Verfahrensanwaltes hier. Es ist tatsächlich nur in geringen Umfängen vorstellbar, dass man sich auf das Bankgeheimnis berufen kann und zwar dann, bei Fragen, die konkrete, einzelne Kreditfälle betreffen, dass man nicht die Namen der Kreditnehmer nennt und die Kunden nicht bezeichnet, aber das, glaube ich, darüber sind wir uns einvernehmlich, dass man das so sehen kann, und das werden wir auch beachten. Daher darf ich die Damen und Herren Fragesteller bitten, dass sie das nicht in Angriff nehmen und dass sie nicht nach konkreten Konten sozusagen fragen.

Damit vermeiden wir, dass wir die Auskunftsperson in Verlegenheit im Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis bringen. Alles andere, bin ich der Meinung, ist zulässig und können wir fragen.

Vorsitzende Verena Dunst: Vielen Dank. Das war wichtig, und ich darf Sie, Herr Verfahrensrichter, jetzt gleich um Ihre Erstbefragung bitten.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Danke Frau Vorsitzende. Dann, Frau Franziska Klikovits, würde ich gerne damit beginnen, anknüpfend an Ihre einleitende Stellungnahme, dass Sie mit 19 Jahren die Fehlentscheidung getroffen haben und dass das begonnen hat mit der Beschönigung von Kontoauszügen und dass das dann eine Abwärtsspirale gewesen ist.

Würden Sie das jetzt vielleicht für uns konkretisieren, welche weiteren Tätigkeiten haben Sie dann unternommen, entweder über Anraten des Herrn Pucher oder irgendwann dann auch aus Eigenem, um hier diese Abwärtsspirale für uns zu konkretisieren.

Vorsitzende Verena Dunst: Bitte schalten Sie das Mikro aus, wenn Sie sich beraten. *(Franziska Klikovits berät sich mit Mag. Johann Pauer.)*

Franziska Klikovits: Diese Frage steht im Zusammenhang mit dem Strafverfahren der WKStA, mit dem ich als Beschuldigte geführt werde. Wie ich bereits erwähnt habe, habe ich bei der WKStA meine Bereitschaft dargelegt, dass ich mich zu den Vorwürfen umfassend äußern werde. Zu dem in der Frage umschriebenen Themenkomplex habe ich mich gegenüber den Ermittlungsbehörden noch nicht abschließend geäußert.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Dann halte ich Ihnen vor, dass Sie in der einleitenden Stellungnahme gesagt haben, dass Sie schonungslos, „ich decke alles schonungslos auf“, dann sagen Sie das, was Sie schonungslos aufgedeckt haben. Das können Sie machen. Ich wiederhole, die zutreffende Rechtsausführung des Herrn Verfahrensanwaltes, das, was Sie bereits gesagt haben, dadurch belasten Sie sich ja nicht neuerlich im Strafverfahren und dazu haben Sie kein Entschlagungsrecht.

Sie können nicht hergehen und jetzt einfach sagen, ich sage nichts, weil ich dort schon alles gesagt habe.

Franziska Klikovits: Ich habe dort noch nicht alles gesagt zu diesem Thema.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Dann sagen Sie es noch einmal! Schauen Sie, Frau Franziska Klikovits, ich wiederhole es gerne ein weiteres Mal. Dann sagen Sie uns das, was Sie schon gesagt haben. *(Franziska Klikovits berät sich mit Mag. Johann Pauer.)*

Franziska Klikovits: Die Fragen bei der WKStA habe ich auch umfassend beantwortet. Diese betreffen aber hauptsächlich auch Kundendaten und würde hier auch den Rahmen sprengen.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Also ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie bei der WKStA nichts über ihre Vorgangsweise erzählt haben, was Sie getan haben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie bei der WKStA, wie viele Stunden haben Sie dort schon Vernehmungen gehabt, Frau Franziska Klikovits?

Vorsitzende Verena Dunst: Herr Verfahrensrichter, ich schlage Folgendes vor, ich denke, es ist eine kurze Unterbrechung noch einmal zu einer Belehrung notwendig, weil einige Dinge, wo sie sich nicht entschlagen können, sicher da sind. Bevor wir so weitermachen, darf ich um eine fünfminütige Unterbrechung bitten.

(Die Sitzung wird um 17 Uhr 23 Minuten unterbrochen und um 17 Uhr 36 Minuten fortgesetzt.)

Vorsitzende Verena Dunst: Meine Damen und Herren! Ich darf die unterbrochene Sitzung wieder aufnehmen. Ich habe um eine Unterbrechung gebeten, um hier noch einige Rechtsfragen und ein weiteres Fortschreiten der Befragung zu klären. Das ist passiert. Ich denke, dass gerade für den Untersuchungsausschuss hier eine Möglichkeit gefunden wurde, weiterzuarbeiten und darf zunächst einmal den Herrn Rechtsanwalt Mag. Pauer um seine Stellungnahme bitten:

Mag. Johann Pauer: Nachdem heute bekannt geworden ist, dass seitens der WKStA keine Unterlagen vorliegen und auch keine Vernehmungsprotokolle meiner Mandantin, hat meine Mandantin angeboten, diese dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung zu stellen, damit anhand dieser Protokolle eine Befragung durchgeführt werden kann.

Ich beantrage aber mit diesem Vorschlag auch gleich den Ausschluss der Öffentlichkeit, weil in den bisherigen Beschuldigtenvernehmungen und auch in der Stellungnahme meiner Mandantin personenbezogene Daten drinnen sind, die auch das Bankgeheimnis betreffen. Wenn eine weitere Befragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit gewährleistet werden kann, wird meine Mandantin sämtliche Protokolle, die sie bereits bei der WKStA getätigt hat, dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stellen.

Vorsitzende Verena Dunst: Vielen Dank für diese Erklärung. Ich bin als Vorsitzende mit diesem Vorgehen einverstanden. Ich möchte aber trotzdem vorher noch, weil dann ist eine zweite Ladung natürlich möglich und dann haben wir auch die nötigen Unterlagen und dann können wir auch damit rechnen, dass hier viele Auskünfte dem Untersuchungsausschuss vorliegen können. Ich würde gerne den Herrn Verfahrensanwalt noch um seine Stellungnahme bitten, der ja das begleitet, und abschließend dann den Herrn Verfahrensrichter.

Verfahrensanwalt Mag. Michael Kasper, LL.M.: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Das Thema, das wir hier gegenständlich haben, ist ein relativ diffiziles. Das heißt, wir wissen nicht, was bisher zum Strafverfahren ausgesagt wurde und können es in keinster Weise verifizieren. Das heißt, wir müssten uns hier auf die Aussage der Auskunftsperson schlicht und einfach verlassen. Wenn sie sagt, okay, naja, sie setzt sich hier einer strafrechtlichen Verfolgung aus, dann können wir das nicht beurteilen und müssten ihr in Wahrheit folgen.

Durch diese Möglichkeit, dass die gesamten Unterlagen vorgelegt werden, haben wir die Möglichkeit, zu verifizieren, was bis jetzt im Strafverfahren gesagt wurde, und ich halte das für eine sehr, sehr positive Möglichkeit, dass man in einer weiteren Einvernahme, nachdem man die Unterlagen klassifiziert hat, weil das ist auch klar, das ist natürlich, die Unterlagen aus dem Strafverfahren dürfen nicht öffentlich werden, halte ich das für eine gute Möglichkeit, dass wir diese Befragung fortsetzen können und auch für uns fruchtbare Ergebnisse erzielen können.

Vorsitzende Verena Dunst: Ich danke Ihnen. Herr Verfahrensrichter, bitte um Ihre Aussage - entschuldigen Sie bitte - um Ihre Stellungnahme.

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Ich halte diesen Vorschlag für einen gangbaren Weg, der dem Ausschuss hilft, weil wir dann auch tatsächlich Konkretes erfragen, erfahren und wissen, was die Einlassung war und einfach wir mehr für den Sachverhalt nutzen können. Das halte ich für sinnvoll.

Was ich noch zu überlegen gebe, ist das Rechtliche an Sie, diese Frage, Herr Rechtsanwalt, dass wir schauen sollten, dass wir eine Zweiteilung erreichen. Dass nicht alles in vertraulicher Sitzung behandelt werden muss. Ich sehe das nicht als Notwendigkeit an. Ich bin der Meinung, dass ein Teil durchaus in medienöffentlicher Sitzung behandelt werden kann. Das kann man versuchen zu teilen und das macht einen Sinn, weil die Öffentlichkeit auch ein Informationsinteresse hat, und auf der anderen Seite respektieren wir die erforderliche Geheimhaltung. Also ich würde vorschlagen, dass wir eine Zweiteilung vornehmen und dass wir tatsächlich diesen Vorschlag aufgreifen.

Vorsitzende Verena Dunst: Vielen Dank auch Ihnen, Herr Verfahrensrichter, für die Stellungnahme. Ich kann nur nochmal abschließend sagen, dass es dem Untersuchungsausschuss darum geht, dass wir hier für Aufklärung sorgen. Unter diesen Umständen ist es heute nicht möglich. Wir haben hier eine ganz klare Vorgangsweise ausgemacht. Die Vorgangsweise zweigeteilt, vertraulich und nicht vertraulich, gebe ich Ihnen absolut Recht, Herr Verfahrensrichter.

Ich darf an die Klubs dann die Information weitergeben, wenn wir die Unterlagen bekommen haben und um sich dann zu committen, wann eine zweite Ladung möglich ist zeitlich, und diese Information bekommen Sie dann von mir beziehungsweise von der Landtagsdirektion.

Ich darf damit die Befragung der vierten Vertrauensperson beenden. Ich darf mich bei Ihnen, Frau Franziska Klikovits, beziehungsweise bei Ihnen, Herr Rechtsanwalt, bedanken und darf damit die Befragung der vierten Auskunftsperson beenden. Vielen Dank.